



**Sehr geehrte Mitglieder der Kerzeninnung,
für den Monat Februar 2022 möchten wir Ihnen wieder für Sie eventuell relevante
Informationen mitteilen:**

Steuererklärung: Frist verlängert

Betriebe, Steuerberater und Finanzämter haben mit der Beantragung von Corona-Hilfen und anderen damit anstehenden Formalien sehr viel zu tun. Damit nicht auch die Steuererklärung stresst, wurden die **Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020** verlängert. Für diejenigen, die ihre Steuererklärung bei einem Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein machen, endet die Abgabefrist damit statt am 28. Februar am 31. Mai 2022.

Entsorgung von steuerrelevanten Unterlagen: Aufbewahrungsfristen beachten!

Zum Jahreswechsel können oft alte Unterlagen entsorgt werden. Häufig gilt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist. Nach dem 31.12.2021 können daher Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege, die vor dem 1. Januar 2012 aufgestellt wurden, vernichtet werden, wenn die Steuerbescheide endgültig sind. Für Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen, wie z. B. Lohnunterlagen, gilt eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist. Solche Unterlagen, die vor dem 01.01.2016 entstanden sind, können ebenfalls entsorgt werden, wenn die Steuerbescheide endgültig sind.

Erhöhung der 44 € Freigrenze

Bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 ist eine Anhebung der monatlichen steuerfreien Sachbezugsgrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG zum 01.01.2022 von 44 € auf 50 € beschlossen worden. Die erhöhte Freigrenze von 50 € kommt für alle Sachbezüge zur Anwendung, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2021 zufließen. Gutscheine und Geldkarten bis 50 € werden ab dem 01.01.2022 nur dann als Sachbezug qualifiziert, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen (§ 2 Abs. 1 Nr 10 ZAG), das heißt Gutscheine, die in Onlineshops eingelöst werden können oder sog. Prepaid-Kreditkarten gelten ab dem 01.01.2022 als Barlohn.

Neue Vorgaben für Erste-Hilfe-Kästen in Ihrem Betrieb

Die DIN-Normen für Verbandkästen wurden geändert. Seit November 2021 gehören beispielsweise Gesichtsmasken und Feuchttücher mit zur Grundausstattung. Unternehmen müssen den Inhalt bis Ende April ergänzen. Hierfür stellt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) auf ihrer Website eine aktuelle Liste für große und kleine Verbandkästen zur Verfügung.



Medizinische Gesichtsmasken im Kfz-Verbandkasten sind jetzt Pflicht

Seit dem 1. Februar müssen in Kfz-Verbandkästen auch zwei medizinische Gesichtsmasken enthalten sein. Darüber informiert der Bundesverband Medizintechnologie (BVMed). Das deutsche Normungsinstitut DIN hat Gesichtsmasken neu in die Kfz-Verbandkasten-Norm DIN 13164 aufgenommen. Gleichzeitig entfallen zwei Inhalte: eines von ursprünglich zwei Dreiecktüchern DIN 13168 sowie das Verbandtuch DIN 13152.

(Quelle: Deutsche Handwerkszeitung / Steuerkanzlei HLB Augsburg)